

Antrag 2022/II/Innen/2

Jusos Hamburg

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Hürden beim Kirchenaustritt abschaffen!

1 Der Landesparteitag der SPD-Hamburg möge beschließen:

2 Die SPD-Bürgerschaftsfraktion und die Mitglieder des Hamburgischen Senats werden aufge-
3 fordert, sich dafür einzusetzen, dass der Kirchenaustritt für den/die Austretende:n nicht mehr
4 mit Gebühren an den Staat verbunden ist (z. Zt. 31 Euro). Gegebenenfalls entstehende Verwal-
5 tungskosten müssen aus den Kirchensteuern gedeckt und von den Kirchen beglichen werden.

6 **Begründung**

7 Der Kirchensteuer-Einzug hat in Deutschland eine problematische Tradition. Auch wenn be-
8 teiligte Religionsgemeinschaften diesen staatlichen Service mehr oder weniger refinanzieren,
9 zwingt der Steuereinzug durch den Arbeitgeber Betroffenen zu einer Offenlegung der eigenen
10 Religionszugehörigkeit. Zahlreiche kleinere Religionsgemeinschaften verzichten deshalb auch
11 darauf, trotz Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts den Staat zu einer Mitwirkung
12 beim Einzug der Mitgliedsbeiträge zu bitten. Da die Kirchensteuer an die Lohnsteuer gekoppelt
13 ist, die erst oberhalb des Grundfreibetrags fällig wird und i.d.R. vom Arbeitgebenden einbehal-
14 ten und an die Steuerbehörde abgeführt wird, zahlen Menschen mit Einkommen unter diesem
15 Grundfreibetrag auch keine Kirchensteuer. Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass es für
16 uns nicht hinnehmbar ist, dass ein bestehender Austrittswunsch aufgrund fehlender finanziel-
17 ler Mittel nicht umgesetzt werden kann oder unnötige Härten nach sich zieht. Das persönliche
18 Erscheinen des/der Austrittswilligen beim Standesamt ist zukünftig durch fortschreitende Di-
19 gitalisierung der Verwaltung nicht mehr nötig. Jetzt muss künftig der Austritt aus der Kirche
20 auch so einfach sein, wie z.B. den Handyvertrag zu kündigen oder aus einem Verein auszutre-
21 ten, was ebenfalls nicht mit staatlichen Verwaltungskosten belegt ist. Im Übrigen ist traditio-
22 nell der Eintritt in eine Kirche zu jedem Zeitpunkt kostenfrei, zudem wird er i.d.R. durch Taufe
23 vollzogen über den Kopf des/der noch nicht Religionsmündigen hinweg auf Veranlassung der
24 Sorgeberechtigten.